

dieDatenschützer Rhein Main

Keine Untaten mit Bürger*innen-Daten!

E-Mail: kontakt@ddrm.de

Web: <https://ddrm.de>

Ansprechpartner:

Uli Breuer: (0179) 6909xxx

Roland Schäfer: (0172) 6820xxx

Walter Schmidt: (0152) 21512xxx

Spendenkonto:

IBAN: DE76 5009 0900 5148 1976 00

BIC: GENODEF1P06

An die
Fraktionen in der
Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Offenbach am Main

Frankfurt, 14.05.2021

Entwurf einer Informationsfreiheitssatzung für die Stadt Offenbach am Main

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

der Entwurf des Magistrats der Stadt Offenbach für eine kommunale Informationsfreiheitssatzung (siehe <https://pio.offenbach.de/index.php?aktiv=doc&docid=2021-00017084&year=2021&view=>) ist für die Mitglieder der Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** Anlass, uns erneut an Sie zu wenden.

Dieser Satzungsentwurf genügt aus unserer Sicht nicht den Ansprüchen an eine für die Bürger*innen, die Medien und den demokratischen Beteiligungsprozess transparente Kommunalverwaltung. Im Gegenteil: Die lediglich rudimentären Informationsfreiheitsrechte, die das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) einräumt, werden mit dem Satzungsentwurf noch unterboten. Dies ist deshalb zusätzlich bedauerlich, da das HDSIG im Transparenzranking aller bestehenden Informationsfreiheitsgesetze von Bund und Ländern den letzten Platz einnimmt (siehe <https://transparenzranking.de/>). Lediglich die Bundesländer Bayern, Niedersachsen und Sachsen haben einen niedrigeren Transparenz-Standard, da es dort auf Landesebene kein Informationsfreiheitsgesetz gibt.

Nach dieser summarischen Bewertung jetzt unsere konkrete Kritik am Entwurf des Magistrats für eine Informationsfreiheitssatzung:

1. Mit der Formulierung in der Präambel „*veröffentlicht die Stadt **grundsätzlich** – soweit Rechte oder der Schutz der personenbezogenen Daten und öffentliche und private Belange dem nicht entgegenstehen - alle Informationen von allgemeinem Interesse auf ihrer Internetseite*“ wird eine Einschränkung des Transparenzgebots vorgenommen. („**grundsätzlich**“: Hervorhebung durch die Verfasser*innen dieses Schreibens).
2. Da im weiteren Text des Satzungsentwurfs auf die Regelungen im „*für anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG*“ (§ 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfs) Bezug genommen wird, ist in der Präambel die Verwendung des Begriffs „**grundsätzlich**“ entbehrlich, ohne dass dadurch Rechtsgüter Dritter nachteilig berührt wären.
3. Die Verwendung der Begriffe „**grundsätzlich**“ sowie „*private und öffentliche Belange*“ sind zudem geeignet, die Veröffentlichungspflicht in das Belieben der jeweils Verantwortlichen zu stellen. Regelungen, wie diese Ausnahmeregelungen durch Dritte rechtswirksam überprüft



werden können, enthält der Satzungsentwurf dagegen nicht. Es sollte daher eine abschließende Aufzählung geben, welche privaten oder öffentlichen Belange zu berücksichtigen sind.

4. Es fehlt der eindeutige Hinweis darauf, dass nach Maßgabe der Satzung auf Antrag Anspruch auf alle Informationen besteht, die nicht von den in der Präambel genannten Sachverhalten erfasst sind, soweit nicht im Einzelfall datenschutzrechtliche Regelungen oder berechnigte Interessen Dritter dem entgegen stehen. Wir verweisen hier auf § 5 des von uns erarbeiteten Satzungsentwurfs.
5. Aus unserer Sicht fehlt darüber hinaus der Hinweis, dass, wenn nur Teile der begehrten Information den o. g. Schutzbestimmungen unterliegen, die übrigen Teile den Antragsteller*innen zugänglich gemacht werden. Wir verweisen hier auf § 8 des von uns erarbeiteten Satzungsentwurfs.
6. Im Unterschied zum HDSIG, das keine Begrenzung des Rechts auf Informationsfreiheit kennt („Jeder hat... gegenüber öffentlichen Stellen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen...“ - § 80 Abs. 1 HDSIG) begrenzt der Entwurf des Magistrats den Informationsanspruch auf „Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Offenbach sowie juristische Personen mit Sitz in der Stadt Offenbach“ (§ 1 Abs. 1 des Satzungsentwurfs). Dies schließt Journalist*innen aus, die nicht über einen Wohnsitz in Offenbach verfügen, aber auch Menschen aus benachbarten Gemeinden, die von Planungen und Entscheidungen der Stadt Offenbach betroffen sind.
7. Die Begrenzung des Informationsanspruchs auf „Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Offenbach sowie juristische Personen mit Sitz in der Stadt Offenbach“ schließt auch eine anonyme Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit aus, die nach dem Wortlaut des HDSIG und nach der Praxis der hessischen Landesbehörden möglich ist.
8. Mit der Begrenzung des Informationsanspruchs auf „ausschließlich amtliche Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Offenbach“ (§ 1 Abs. 3 des Satzungsentwurfs) werden Informationsansprüche ausgeschlossen gegenüber den insgesamt 31 „wirtschaftlichen Beteiligungen der Stadt Offenbach“ (siehe Beteiligungsbericht 2019 - https://www.offenbach.de/medien/bindata/of/dir-13/haushalt/Beteiligungsbericht_2019_final_-_01.10.2020.pdf).
9. Unklar erscheint nach dem Wortlaut des Satzungsentwurf, ob die drei kommunalen Eigenbetriebe der Stadt Offenbach (Kommunale Dienstleistungen Offenbach, Kindertagesstätten Offenbach und MainArbeit - Kommunales Jobcenter Offenbach) vom Geltungsbereich der vom Magistrat als Entwurf vorgelegten Informationsfreiheitsatzung erfasst sind. Hier ist mindestens eine Präzisierung bzw. Erklärung notwendig.
10. § 2 des Satzungsentwurfs (Kommerzielle Nutzung der erlangten Informationen) ist zu streichen, da § 82 Ziff. 5 HDSIG bereits eine vergleichbare Regelung („ein rein wirtschaftliches Interesse an den Informationen“) enthält. Der Wortlaut des § 2 des Satzungsentwurfs wirkt bei objektiver Betrachtung für potentielle Antragsteller*innen abschreckend, da er geeignet ist, z. B. anfragenden Journalist*innen ein solches Interesse zu unterstellen und mit dieser Begründung ihren Informationsanspruch abzulehnen. Ob dies beabsichtigt ist, mag dahingestellt bleiben.
11. Im Satzungsentwurf des Magistrats fehlt eine Regelung, an wen sich Antragsteller*innen bei Auseinandersetzungen um Art und Umfang eines Informationsanspruchs mit einer Beschwerde bzw. Bitte um Überprüfung wenden können. Zwar wird im Satzungsentwurf auf die Regelungen im „für anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG“ (§ 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfs) Bezug genommen. Dies kann sich aber nicht auf § 89 HDSIG (<https://>

dsgvo-gesetz.de/hdsig/89-hdsig/) beziehen, da „die oder der Hessische Informationsfreiheitsbeauftragte“ nicht durch kommunales Satzungsrecht zu einem Tätigwerden verpflichtet werden kann. Es ist also mindestens eine Instanz innerhalb der Stadtverwaltung Offenbach zu benennen, die bei Auseinandersetzungen um Art und Umfang eines Informationsanspruch als Überprüfungsinstanz angerufen werden kann.

12. In vollem Umfang entbehrlich ist § 3 des Satzungsentwurfs (Kosten), da in § 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfs auf die Regelungen im „für anwendbar erklärten Vierten Teil (§§ 80 bis 89) des HDSIG“ (§ 1 Abs. 2 des Satzungsentwurfs) Bezug genommen wird und diese in § 88 HDSIG (Kosten - <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig/88-hdsig/>) bereits vergleichbare Regelungen enthalten. Der Wortlaut des § 3 des Satzungsentwurfs wirkt bei objektiver Betrachtung für potentielle Antragsteller*innen auf Grund seines Umfangs abschreckend. Ob dies beabsichtigt ist, mag dahingestellt bleiben.
13. Die Satzung sollte aber – positiv – eine Regelung enthalten, dass Gebühren nicht anfallen, wenn die begehrte Information digital zur Verfügung gestellt werden kann.

Aus allen genannten Gründen möchten wir Sie daher bitten,

- den aktuell vorliegenden Entwurf des Magistrats für eine kommunale Informationsfreiheitsatzung abzulehnen;
- entsprechende Veränderungen am Satzungsentwurf einzufordern und
- unseren Vorschlag für eine kommunale Informationsfreiheitssatzung (siehe <https://ddrm.de/wp-content/uploads/Mustersatzung-Transparenz-Informationenfreiheit-2019-12-final.pdf>) erneut als Grundlage in Ihre Beratungen und Entscheidungen einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerrechtsgruppe **dieDatenschützer Rhein Main** (<https://ddrm.de/>)

gez. Helga Röller

gez. Kurt Müller

gez. Roland Schäfer

gez. Walter Schmidt

In Kopie zur Kenntnis an Oberbürgermeister Dr. Felix Schwenke

dieDatenschützer Rhein Main sind

- eine Gruppe des Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung (<http://vorratsdatenspeicherung.de/>),
- Partner der Aktion: „Stoppt die e-Card!“ (<http://www.stoppi-die-e-card.de/>),
- Partner des Bündnis „Demokratie statt Überwachung“ (<https://www.demokratie-statt-ueberwachung.de/>),
- Partner des Frankfurter Bündnis gegen TTIP, CETA und TISA (<https://tippstoppenffm.wordpress.com/>) und
- Partner des Bündnis Transparentes Hessen (<https://www.transparentes-hessen.de/>).

Hervorgegangen ist die Gruppe aus der Volkszählungsbewegung „11gegenZensus11“.

Die aktuellen Arbeitsschwerpunkte sind ein unabhängiges Frankfurter Datenschutzbüro, die Videoüberwachung des öffentlichen Raums und von politischen Aktivitäten (Demonstrationen und Kundgebungen), die Digitalisierung des Gesundheitswesens und der Schutz von Gesundheits- und Behandlungsdaten, die Vorratsdatenspeicherung, die Transparenz staatlichen Handelns sowie weitere Datenschutzthemen.